



**KVN**

Kassenärztliche Vereinigung  
Niedersachsen

## Ausfüllhilfe Betäubungsmittel-Rezept

### (Verordnung von Betäubungsmitteln)

Das Bild zeigt ein Muster für ein Betäubungsmittel-Rezept (BtM-Rezept) in Niedersachsen. Es ist ein dreiteiliges amtliches Formblatt, das von der Bundesdruckerei 01.13 gedruckt wurde. Das Rezept ist in drei Hauptbereiche unterteilt:

- Obere linke Seite:** Enthält Felder für die Krankenkasse bzw. Kostenträger, den Namen und das Geburtsdatum des Versicherten, die Kassen-Nr., die Versicherten-Nr., den Status, die Betriebsstätten-Nr., die Arzt-Nr. und das Datum. Es gibt auch eine Rubrik für die Angabe von Umständen wie 'Gebühr frei', 'Gebühr', 'noctu', 'Sonst.', 'Unfall' und 'Arbeitsunfall'.
- Obere rechte Seite (TEIL II für die Apotheke zur Verrechnung):** Enthält die BVG (6), den SprSt-Bedarf (9), die Begr.-Pflicht und die Apotheken-Nummer / IK. Darunter befindet sich eine Tabelle zur Verrechnung mit den Spalten 'Zuzahlung' und 'Gesamt-Brutto' sowie eine Tabelle für die Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr., den Faktor und die Taxe für drei verschiedene Verordnungen.
- Untere linke Seite:** Enthält den Namen des Arztes (SSS H), das Abgabedatum in der Apotheke (12.03.2011) und die Vertragsarztstempel.
- Untere rechte Seite:** Enthält die Unterschrift des Arztes (123456789) und die Angabe 'Unterschrift des Arztes BtM-Rp. (12.2011)'. Ein Bereich für die Angabe des Unfalltags und der Unfallbetriebs- oder Arbeitgebernummer ist ebenfalls vorhanden.

Das Betäubungsmittel-Verordnungsblatt ist ein dreiteiliges amtliches Formblatt, welches vom Arzt beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) angefordert werden kann.

Teil III verbleibt beim Arzt und muss für 3 Jahre aufbewahrt werden.

BtM-Verordnungsblätter sind personenbezogen, sie werden von der Bundesopiumstelle mit der individuellen BtM-Nummer des berechtigten Arztes, dem Abgabedatum und der laufenden Verordnungsnummer codiert.

Die Identität der verschreibenden Person muss eindeutig aus der Verschreibung ersichtlich sein: In Gemeinschaftspraxen ist darauf zu achten, dass jeder Arzt seine eigenen BtM-Verordnungsblätter verwendet und eigene Verbleibnachweise führt (Ausnahme im Vertretungsfall). Falls im Praxisstempel mehrere Ärzte genannt werden, ist bei BtM-Verordnungen der jeweils verschreibende Arzt zu markieren.

Die Angaben zu Vornamen, Name, Berufsbezeichnung, Anschrift und Telefonnummer der Praxis bzw. des Arztes sind für eine gültige Verordnung vorgeschrieben und im Vertretungsfall ggf. zu ergänzen.

Die ausgestellte BtM-Verordnung ist nur bis zum 8. Tag (inkl. Verschreibungsdatum) gültig. Das BtM-Verordnungsblatt ist vollständig auszufüllen analog einer Verordnung auf Muster 16 (siehe Ausfüllhilfe Muster 16).

### Verordnungsfeld „Rp“:

Hier dürfen maximal zwei Betäubungsmittel je BtM-Verordnungsblatt, sowie ein weiteres Arzneimittel zur Begleitmedikation verordnet werden.

- Eindeutige **Arzneimittelbezeichnung**
- **Menge** des verschriebenen Arzneimittels in Gramm oder Milliliter, Stückzahl der abgeteilten Form. Die Angabe „1 OP“ oder „N2“ reicht nicht aus.
- Bei Pflastern Angabe der **Beladungsmenge**, wenn sie nicht aus der Arzneimittelbezeichnung hervorgeht
  - Beispiel mit notwendiger Angabe der Beladungsmenge:**  
Fentanyl Pflaster 50µg/h, 5 St., *enthält 8,25 mg Fentanyl*
  - Beispiel mit eindeutiger Arzneimittelbezeichnung:**  
Fentanyl-*musterpharm* 50 µg/h Matrixpflaster 5 St.
- Das BtM-Verordnungsblatt darf für das Verschreiben anderer Arzneimittel als **Begleitmedikation**, z. B. Laxantien, nur dann verwendet werden, wenn dies zusätzlich neben einem Betäubungsmittel erfolgt.
- **Gebrauchsanweisung** mit Einzel- und Tagesangabe oder ein „Hinweis auf die schriftliche Gebrauchsanweisung“, die dem Patienten vom Arzt gesondert mitgegeben wird.

Das Kürzel „>> Dj<<“ ist für BtM nicht ausreichend!
- Buchstabe „**N**“, wenn das BtM-Verordnungsblatt für eine **Notfall-Verschreibung** nachgereicht wird. *BtM-pflichtige Medikamente können im Ausnahmefall auf einem Muster 16 verordnet werden. Das Verordnungsblatt ist in diesem Fall mit dem Hinweis „Notfall- Verschreibung“ kenntlich zu machen. Es darf nur die Menge, die zur Behebung des Notfalls erforderlich ist, verordnet werden. Möglichst vor Abgabe des Arzneimittels hat sich der Apotheker mit dem verschreibenden Arzt in Verbindung zu setzen. Im Fall einer Notfall- Verschreibung ist der verschreibende Arzt laut BtMVV verpflichtet, unverzüglich die Verschreibung auf einem mit „N“ gekennzeichneten BtM-Rezept an die Apotheke nachzureichen, die die Notfall-Verschreibung beliefert hat.*
- Eine Notfall-Verschreibung für ein Substitutionsmittel ist nicht möglich.
- Mit dem Buchstaben „**S**“ sind Verordnungen zur **Substitution** zu kennzeichnen, die unter Aufsicht zum unmittelbaren Verbrauch des Substitutionsmittels überlassen werden. Hier braucht die Reichdauer nicht angegeben werden.
- Die Kennzeichnung „**ST**“ ist bei patientenbezogenen „Take-Home-Verordnungen“ zur eigenverantwortlichen Einnahme anzugeben. Die Kennzeichnung „ST“ gilt grundsätzlich für eine Verordnung derjenigen Menge, die für bis zu **7 aufeinanderfolgende Tage** benötigt wird oder - in begründeten **Einzelfällen** - ausnahmsweise für diejenige Menge, die für bis zu 30 Tage benötigt wird. Zudem ist die Reichdauer des Substitutionsmittels anzugeben.
- Bei Verordnungen für den **Sprechstunden- oder Praxisbedarf** reicht der entsprechende Vermerk im Patientenfeld aus, als Kostenträger ist entweder der Dienstleister der Krankenkassen (z. Zt. RPD mit der „Kassennummer“ 102091696) oder „Privat“ anzugeben. Die Angabe zur Gebrauchsanweisung entfällt. Das Feld Nr. 9 „Spr. St. Bedarf“ ist durch wiederholtes Eintragen der Ziffer 9 zu kennzeichnen.

### **Besonderheiten im Feld „Vertragsarztstempel/Arztunterschrift“**

Die **Telefonnummer** muss neben Namen, Anschrift und Berufsbezeichnung des Arztes angegeben werden.

Es ist die eigenhändige und **ungekürzte Unterschrift** des Arztes gefordert.

Im Rahmen einer **Vertretung** (z. B. Urlaub, Krankheit), erfolgt die Verordnung auf einem BtM-Verordnungsblatt des Praxisinhabers. Der vertretende Arzt unterschreibt mit dem zusätzlichen Vermerk „i. V.“, ggf. müssen Namen und Berufsbezeichnung des vertretenden Arztes zum Praxisstempel hinzugefügt werden.

### **Korrekturregeln**

Korrekturen von Angaben auf einem BtM-Verordnungsblatt (Schreibfehler bzw. Irrtum) können vorgenommen werden, indem **auf allen 3 Teilen** des Formulars die Änderungen vermerkt und vom Arzt durch seine vollständige Unterschrift und Datum bestätigt werden.

Wird eine fehlerhafte Verordnung gegen eine neue ausgetauscht, so ist das verworfene Formular (Teile I-III) wie auch Teil III der neuen Verordnung für 3 Jahre aufzubewahren.

Wird die Notwendigkeit zur Korrektur erst bei der abgebenden Apotheke bemerkt, so hat diese den Arzt darüber zu informieren. Alle Änderungen durch die Apotheke müssen auf den Teilen I und II des BtM-Rezeptes vom Apotheker geändert und mit Datum und Unterschrift abgezeichnet werden. Der Arzt muss die identischen Änderungen auf seinem Teil der Verordnung (Teil III) ebenfalls mit Datum und Unterschrift dokumentieren.